Baukammer Berlin
DIE INGENIEURE

Heerstraße 18/20
D – 14052 Berlin

Fon: (030) 79 74 43 00
Fax: (030) 79 74 43 29

info@baukammerberlin.de
www.baukammerberlin.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIB2
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Berlin 17.03.2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (EEG-Novelle)
(vgl. Architekten und Baukammergesetz § 40 ABKG)

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

als Körperschaft des öffentlichen Rechts und gesetzliche Berufskammer fällt die Baukammer Berlin nicht unter das Lobbyregistergesetz. Insofern trifft die Ausnahmeregelung hier zu.

Die Baukammer Berlin begrüßt, dass mit der EEG-Novelle ein weiteres wirksames Instrument zum Erreichen der Klimaziele geschaffen werden soll. Auch geschützte Bau-, Boden- und Gartendenkmäler und ganze Kulturlandschaften sind durch die Auswirkungen des Klimawandels zunehmend bedroht. Bereits heute führen extreme Wetterereignisse wie Fluten, Hitzeperioden oder Dürren zu Schädigung oder Verlust unseres einzigartigen Kulturerbes.
Im Hinblick auf den Gesetzesentwurf bestehen allerdings größte Bedenken in Bezug auf die in § 2 vorgeschlagene Regelung, die zumindest einer Klarstellung bedarf. § 2 des Gesetzesentwurfes schlägt vor, dass „Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [liegen] im überragenden öffentlichen Interesse liegen“ und der „öffentlichen Sicherheit“ dienen.
Diese Formulierung, d.h. das Definieren eines <u>überragenden</u> öffentlichen Interesses, wird unmittelbar negative Folgen für unsere geschützten Bau-, Boden- und Gartendenkmäler, für geschützte Ortsbilder und historische Kulturlandschaften haben.
Zudem widerspricht diese Formulierung auch den Länderverfassungen, Bundesrecht, den EU-Verträgen und internationalen Vereinbarungen.

Bankverbindung: Berliner Volksbank
IBANummer: DE95 1009 0000 8844 5560 05

Fahrverbindung: Theodor-Heuss-Platz (U2)
Heerstraße (S3, S9)

Baukammer Berlin
DIE INGENIEURE

Heerstraße 18/20
D – 14052 Berlin

Fon: (030) 79 74 43 00
Fax: (030) 79 74 43 29

info@baukammerberlin.de
www.baukammerberlin.de

Dies zeigt sich insbesondere in Verbindung mit der zu § 2 verfassten Gesetzesbegründung:

> *… Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse…*
>
> *… Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen…*
>
> *…Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend soll im Falle einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien sollen daher bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret können die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau-, Straßen- oder Wasserrecht nicht mehr weggeplant werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind…“*

So wichtig und richtig die Förderung erneuerbarer Energie ist und so richtig es ist, Bau- und Inbetriebnahme entsprechender Anlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen, so wichtig ist es aber auch, auf weitere von Landesverfassungen, Bundesrecht den EU-Verträgen und internationalen Vereinbarungen geschützte, öffentlich-rechtliche Belange angemessen Rücksicht zu nehmen.

Bankverbindung: Berliner Volksbank
IBANummer: DE95 1009 0000 8844 5560 05

Fahrverbindung: Theodor-Heuss-Platz (U2)
Heerstraße (S3, S9)

Baukammer Berlin
DIE INGENIEURE

Heerstraße 18/20
D – 14052 Berlin

Fon: (030) 79 74 43 00
Fax: (030) 79 74 43 29

info@baukammerberlin.de
www.baukammerberlin.de

Das bedeutet, dass bei Interessenskonflikten im Planungs- oder Genehmigungsverfahren den erneuerbaren Energien in der geforderten Güterabwägung nicht pauschal Vorrang eingeräumt werden darf. Denn ein solcher Vorrang würde nicht nur gegen die vorgenannten Länderverfassungen, Gesetze und Verträge verstoßen, er würde vor allem flächendeckend zu unwiederbringlichen Verlusten in unseren Kulturlandschaften und Ortsbildern, von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern führen. In der Abwägung würden sich Windenergieanlagen in historischen Park- und Gartenanlagen, wie zum Beispiel im UNESCO-Welterbe Mittelrheintal oder Bergpark Wilhelmshöhe, durchsetzen. Solaranlagen dürften den Kölner Dom ebenso wie die prägende, mittelalterliche Dachlandschaft von Quedlinburg, eindecken. Wasserkraftwerke könnten pauschal Vorrang vor historischen Mühlen, Brücken oder gartenkünstlerisch angelegten Wasserläufen beanspruchen.

Der mit dem Gesetzentwurf eingeräumte Vorrang von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor weiteren Schutzgütern ist nicht erforderlich, um die gewünschte Energiewende zu beschleunigen. Denn die wenigsten EE-Anlagen führen zu Zielkonflikten mit dem öffentlichen Belang Denkmalschutz. Die allermeisten EE-Anlagen werden ohne Einsprüche genehmigt. Wo Zielkonflikte auftreten, werden EE-Anlagen bei der erforderlichen Güterabwägung jetzt schon zu Ungunsten des Denkmalschutzes errichtet, weil dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energien im Einzelfall bereits jetzt hohes Gewicht eingeräumt wird.

Statistisch wird nur ein sehr geringer Teil geplanter EE-Anlagen aus Gründen des Denkmalschutzes nicht genehmigt. Diese Fälle verursachen allerdings oft mediale Aufmerksamkeit. Beispiele dafür sind Konflikte um Windkraftanlagen im Mittelrheintal mit seiner in die Liste des Welterbes eingetragenen historischen Kulturlandschaft.

Lösung:

Es muss auch in Anbetracht von Klimawandel und Energieknappheit für eine Kulturnation selbstverständlich bleiben, das Kulturerbe zu bewahren und im Einzelfall den Erhalt schützenswerter Kulturdenkmäler in der Abwägung höher zu gewichten als die Erzeugung größerer Energieerträge. Es muss im Einzelfall möglich bleiben, Kompromisslösungen zu finden.

Bankverbindung: Berliner Volksbank
IBANummer: DE95 1009 0000 8844 5560 05

Fahrverbindung: Theodor-Heuss-Platz (U2)
Heerstraße (S3, S9)

Baukammer Berlin
DIE INGENIEURE

Heerstraße 18/20
D – 14052 Berlin

Fon: (030) 79 74 43 00
Fax: (030) 79 74 43 29

info@baukammerberlin.de
www.baukammerberlin.de

Empfohlen wird deshalb eine Ergänzung von § 2 des Gesetzesentwurfes um entsprechende Ausnahmemöglichkeiten.

Zudem muss zumindest verbindlich in der Begründung zu § 2 festgehalten werden, dass das Überwiegen des einen oder anderen Belanges im Einzelfall festzustellen bleibt.
Die Begründung auf S. 151 unten / S. 152 oben sollte wie folgt geändert werden:
„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend soll im Falle einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien sollen daher bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als ~~vorrangiger~~ gewichtiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret können die erneuerbaren Energien damit im Einzelfall im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau-, Straßen- oder Wasserrecht nicht mehr weggeplant werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem ~~Vorrang~~ überragenden öffentlichen Interesse an ~~der~~ erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Weitere öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.“

Für Rückfragen oder weitere Formulierungsvorschläge stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr.-Ing. Ralf Ruhnau
Präsident

begl. Monique Münzberg
Geschäftsstelle

G:\Daten\WINWORD\AUSSCHUSS\DESCHU\SCHRIFV\2022\Stellungnahme BMWi_17.03.2022.docx
4. Version vom: 17.03.22 Zeit: 09:39 Bearbeitung: Monique Münzberg

Bankverbindung: Berliner Volksbank
IBANummer: DE95 1009 0000 8844 5560 05

Fahrverbindung: Theodor-Heuss-Platz (U2)
Heerstraße (S3, S9)